

gesrichters, daß er gegen die Abnahme des Eides oder eidlichen Zeugnisses kein Bedenken habe, beigebracht worden ist.

§. 6.

Asmittelung
der Identität
der Personen in
Compromißsachen.

Auch hat der compromissarische Richter, um die Identität der vor ihm sich einstellenden Compromittenten, Schwörenden oder Zeugen in Gewißheit zu setzen, ebendasselbe zu beobachten, was hierüber in dem Mandate vom 27^{ten} September vorigen Jahres, die Abfassung der Recognitionregistraturen betreffend, vorgeschrieben ist. Geschieht aber die Eidesabnahme im Beiseyn des Gegentheils des Schwörenden oder seines Bevollmächtigten, oder die Verstellung der Zeugen bei rechtshängigen Sachen (§. 5.) in Gegenwart der gesammten Partheien oder ihrer Bevollmächtigten, so ist es, um die Identität der Person in Ansehung des Schwörenden oder des Zeugen auszumitteln, hinlänglich, wenn hierbei der Schwörende von dem Gegentheile, oder der Zeuge von den Partheien für den, wofür er sich ausgiebt, anerkannt, und, daß es geschehen, in der Registratur angemerkt wird, obgleich der Schwörende oder der Zeuge bei dem Verichte persönlich nicht bekannt, noch die Identität seiner Person auf andre, im §. 12. des gedachten Mandats vorgeschriebene Weise beigebracht ist.

§. 7.

Vom geringfügigen und andern summarischen Sachen.

Die Geringfügigkeit der Sache und die Staatshaftigkeit des summarischen Verfahrens bei derselben macht hiervon (§. 1—6.) keine Ausnahme.

§. 8.

Wo in summarischen Possessorischen der Gerichtsherrschaften die Zeugen nicht abgehört sind.

Je doch dürfen in summarischen Possessorischen der Gerichtsherrschaften, den im 3ten §den gedachten Fall eines Compromisses ausgenommen, die Zeugenverhöre weder vor ihren eignen, noch vor den Gerichten ihrer Ehegatten, noch vor den Gerichten der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, noch vor den Gerichten der ihrer Obacht anvertrauten Pflögbefohlenen geschehen. Eben so wenig können solche Zeugenverhöre durch die bei dergleichen Verichten angestellten Richtersverwalter und Actuarien vor andern Verichten, bei den sie ebenfalls verpflichtet sind, vorgenommen werden.

§. 9.

Wie es in solchen Fällen zu halten ist.

In den in den vorstehenden §den erwähnten Fällen sind die Zeugen in der Regel bei dem Bezirksamte abzuhören. Fällt dies, wegen zu großer Entfernung, bedenklich, so ist bei Unserer Landesregierung um Beauftragung eines andern Verichts anzusuchen.

§. 10.

Vom Vertheidigungszeugen.

In Ansehung der Vertheidigungszeugen in Strafsachen sind die, in §. 1. bis 6. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten.